

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1720/2020
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 07.10.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 03.11.2020

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Kenntnisnahme	05.11.2020	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	10.11.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	18.11.2020	Ö

## Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen: Mainzer Stadtwerke AG  
hier: Konzessionsvertrag zur Durchführung des ÖPNV mit Straßenbahnen - Verlängerung der Laufzeit im Rahmen der Direktvergabe an die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 27. Oktober 2020

gez.

Günter Beck  
Bürgermeistert

Mainz,

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt und der Stadtrat beschließt die Verlängerung der Laufzeit des Konzessionsvertrages zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Straßenbahnen im Stadtgebiet Mainz bis zum 30.06.2044 und die Ergänzung der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH als weitere Vertragspartei.

Mit Beschlussvorlage 0120/2018 hat der Mainzer Stadtrat am 07.02.2018 den Grundsatzbeschluss gefasst, den kommunalen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auch künftig durch die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) durchführen zu lassen. Außerdem soll der Nahverkehrsplan die Grundlage zur Erarbeitung eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) an die MVG sein. Diese Grundsatzentscheidung wurde vom Stadtrat am 17.04.2019 mit BV 0637/2019 bestätigt. Im Rahmen der Beschlussvorlage 0063/2020 hat der Stadtrat die Absicht der Verwaltung zur Kenntnis genommen, den anstehenden ÖDA, der zum 01.01.2022 geschlossen werden soll, auf die maximal mögliche Laufzeit von 22,5 Jahren bis zum 30.06.2044 auszulegen.

Eine Voraussetzung für eine Liniengenehmigung über die maximale Laufzeit von 22,5 Jahren durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) ist, dass der Betreiber der Personenverkehrsdienste (also hier die MVG) einen wesentlichen Anteil der erforderlichen Wirtschaftsgüter bereitstellt (§ 16 Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VO 1370/2007). Diese betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen wurden seitens der MVG nachgewiesen und dem LBM entsprechend dargelegt.

Eine weitere Voraussetzung zur Erteilung der Liniengenehmigung ist, dass ihre Geltungsdauer in Einklang mit der Vereinbarung über die Benutzung öffentlicher Straßen steht (§ 16 Abs. 1 Satz 3 PBefG). Diese Vereinbarung ist derzeit in einem Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Mainz und der Mainzer Stadtwerke AG (MSW) mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2032 geregelt (Konzessionsvertrag vom 31.07.2013 über die Wegenutzung, Grundstücksnutzung sowie Baumaßnahmen an den Straßenbahnanlagen einschließlich Folgekosten und Folgepflichten gemäß Entscheidung des Stadtrates vom 17.04.2013 mit BV 0008/2013).

Um nun die beschriebenen Voraussetzungen der Liniengenehmigung für die maximale Laufzeit von 22,5 Jahren zu schaffen, soll der bestehende Konzessionsvertrag mit dem Nachtrag 2 auf die Laufzeit bis zum 30.06.2044 angepasst werden und die MVG als Vertragspartei ergänzt werden.

Die Regelungen der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des derzeitigen Konzessionsvertrages werden im Hinblick auf die Verlängerung als ausreichend angesehen. Eine grundsätzliche Revision hinsichtlich evtl. notwendiger Überarbeitungen soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Diese Vorgehensweise und die geplante Verlängerung bis 2044 wurden so in einer Absichtserklärung zwischen der Stadt Mainz, der MSW und der MVG vom 29.05.2020 festgelegt.

Die ADD wurde bezüglich der geplanten Verlängerung in Kenntnis gesetzt; eine Antwort der ADD hat zum Erstellungszeitpunkt dieser Beschlussvorlage noch nicht vorgelegen.

## 2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

## 2. Alternative

Keine

#### 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

##### Finanzielle Auswirkungen

Dem Kernhaushalt der Stadt Mainz werden bis 2023 jährlich 750.000 EUR Konzessionsabgaben aus dem laufenden Konzessionsvertrag ÖPNV zufließen. Gemäß Nachtrag 1 des Konzessionsvertrages wird der Betrag mit Wirkung zum 01.01.2024 dynamisiert; die Vertragspartner werden im Verlaufe des Jahres 2023 eine entsprechende Preisanpassungsklausel vereinbaren.

##### Anlagen

- Nachtrag 2 zum o.g. Konzessionsvertrag zur Vereinbarung Verlängerung der Laufzeit bis zum 30.06.2044.
- Konzessionsvertrag vom 31.07.2013 zur Durchführung des ÖPNV 2013 – 2032 zwischen der Stadt Mainz und der MSW
- Absichtserklärung zwischen der Stadt Mainz, der MSW und der MVG vom 29.05.2020